

HÄ¶he der Vorasuzahlung von Nebenkosten

Beigesteuert von
Montag, 30. August 2004

Liegen keine besonderen Umstände vor, begeht der Vermieter keine Pflichtverletzung beim Vertragsschluss, wenn er mit dem Mieter Vorauszahlungen fÄ¼r Nebenkosten vereinbart, die die HÄ¶he der spÄ¤ter anfallenden tatsÄ¤chlichen Kosten nicht nur geringfÄ¼gig, sondern auch deutlich unterschreiten. (BGH, Urteil vom 11.02.2004, NJW 2004, 1202)